

AM 2/2024



Amtliche Mitteilungen 2/2024

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bachelor of Science Biologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 8.1.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 16. JANUAR 2024

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bachelor of Science Biologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 8. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitsgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Studium Integrale
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11a Anerkennung von Leistungen
- § 11b Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 21 Modul Bachelorarbeit
§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Prüfende und Beisitzende
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
Anhänge

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Bachelor of Science Biologie an der Universität zu Köln. ²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Science, B.Sc. verliehen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Leitlinien der Universität zu Köln zur guten wissenschaftlichen Praxis“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 8/2022) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) ¹Der Studienverlauf wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist Bestandteil der Prüfungsordnung (Anhang 2).

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst 18 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

a) 16 fachwissenschaftliche Module im Umfang von 150 Leistungspunkten. Diese umfassen einen Pflichtbereich mit 12 Modulen und einen Wahlpflichtbereich mit drei Modulen sowie bereichsübergreifend das Modul ‚Externes Berufspraktikum‘.

b) das Modul Bachelorarbeit, bestehend aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten

c) das Modul Studium Integrale im Umfang von 12 Leistungspunkten.

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über zwei oder mehr Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Wahlmodule sind aus einem definierten Angebot frei wählbare, studiengang-spezifische Module, die freiwillig und in Ergänzung der Bestimmungen in den Anhängen zusätzlich absolviert werden können; sie werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 6 nicht berücksichtigt. Wahlmodule sind in den Anhängen als solche ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in Anhang 1 benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul
- m) Leistungspunkte des Moduls,

- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. ³Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁴Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁵Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. ⁶Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

Studium Integrale

(1) ¹Das Studium Integrale (SI) ist ein fächerübergreifender Bestandteil des Studiengangs. ²Es kann sowohl eine akademische wissenschaftsbezogene Ausrichtung als auch eine professionsbezogene Ausrichtung haben, die der Entwicklung der Berufsfähigkeit dienen.

(2) Das Studium Integrale soll Kompetenzen fördern und vermitteln, die über einzelne fachliche Wissensbestände hinausgehen oder die wissenschaftliche wie personenbezogene Grundhaltungen betreffen: Wissenschaftliche Neugier, systematisches und analytisches Denken, Auseinandersetzung mit Komplexität, Lösungsorientiertheit und andere Fähigkeiten, zum Beispiel Teamfähigkeit und fremdsprachliche Kompetenzen.

(3) ¹Das Angebot zum Studium Integrale wird sowohl durch die Fakultäten als auch durch das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln realisiert. ²Im Studium Integrale sollen keine Lehrveranstaltungen des eigenen Studiengangs absolviert werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Unbeschadet der Regelungen in Satz 2 dürfen im Studium Integrale keine Lehrveranstaltungen des eigenen Fachs belegt werden, die ausschließlich für Studierende anderer Studiengänge konzipiert sind.

(4) ¹Das Studium Integrale umfasst 12 Leistungspunkte und gilt formal als Modul. ²Abweichend von § 6 Absatz 2 können sich die Angebote und das Studium über das gesamte Studium erstrecken. ³Für sechs Leistungspunkte müssen Prüfungsleistungen gemäß § 12 erbracht werden. ⁴Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁵Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Integrale unterliegen keiner Versuchsrestriktion. ⁶Das Modul bleibt unbenotet. ⁷Sofern die Bewertung einer Prüfungsleistung beziehungsweise die Verbuchung einer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt, zu dem der erfolgreiche Studienabschluss nach § 27 Absatz 1 Satz 1 festgestellt wird, noch nicht im Campus-Management-System eingestellt ist, wird die Meldung zur Prüfungsleistung beziehungsweise zur Teilnahme von Amts wegen storniert, so nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Studienabschlusses im Campus-Management-System widersprochen wird.

(5) ¹Praktische Tätigkeiten und qualifizierende Auslandsaufenthalte können im Rahmen des Studium Integrale anerkannt werden. ²Die Voraussetzungen für eine Anerkennung regelt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen und Regelungen für die Anerkennung, die in den Anhängen definiert sind.

(6) ¹Planung und Realisation des Studium Integrale obliegen den Studierenden. ²Die Fakultäten, das ProfessionalCenter und das International Office der Universität zu Köln bieten eine geeignete Studienberatung an.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in

der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmenden nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20 % nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter sowie die Mitarbeitenden des jeweiligen Prüfungsamtes.
- (2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.
- (3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Biologie bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.
- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Departments für Biologie Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.
- (7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.
- (8) ¹Die Studierenden erhalten vom Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Mentorin bzw. Mentor zugewiesen. ²Auch wissenschaftliche Mitarbeitende mit unbefristeter Anstellung, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Leitende von Nachwuchsgruppen mit einer aktuellen Vertragslaufzeit von mindestens weiteren vier Jahren können auf freiwilliger Basis die Aufgabe eines Mentors bzw. einer Mentorin übernehmen. ³Aufgabe der Mentorin bzw. des Mentors ist insbesondere die individuelle studienbegleitende Beratung.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Die Übertragung dieser Aufgabe an eine

Beauftragte oder einen Beauftragten für die Anerkennung von Leistungen ist möglich. ⁶Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁷Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System, bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁸Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen, die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁹Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Die Übertragung dieser Aufgabe an eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Anerkennung von Leistungen ist möglich. ⁶Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁷Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-

System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form und/oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“
- c) Take-home-exam: Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Praktikumsbericht: Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden.

Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- e) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder

Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- b) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- c) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der

Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite oder einen zweiten Prüfenden gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Abweichende Regelungen entsprechend der Kooperationsverträge bleiben davon unberührt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. ³Sie bleiben unbenotet. ⁴Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. ⁵Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Antestate, Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ⁶Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten.

(9) Für die Prüfungsleistungen, die den Pflichtmodulen zugeordnet sind, gelten folgende Regelungen:

- a) Die Wahrnehmung des Erstversuchs einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung laut Anhang 2 vorgesehen ist, dem die Prüfung zugeordnet ist. Nehmen die Studierenden den Prüfungsversuch nicht wahr, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Verlieren sie den Prüfungsanspruch führt dies zur Exmatrikulation nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 HG. Bei Studiengangwechselnden und Quereinsteigenden wird der individuelle Studienplan, der auf Grundlage der Anerkennungen ausgestellt wird, für die Berechnung der Frist nach Satz 2 herangezogen. Die Fristen im Sinne von Satz 2 verlängern sich bei triftigen Gründen gemäß § 64 Absatz 3a HG.
- b) Falls eine Prüfung im Erstversuch nicht bestanden wurde, muss entweder der erste oder der zweite folgende Prüfungstermin wahrgenommen werden. Anschließend müssen ggf. alle folgenden Termine wahrgenommen werden bis die Prüfung bestanden wurde. Die Verpflichtung zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen wird für die Dauer der Frist nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der

Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge

sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) 1Prüfungsleistungen werden durch die Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. 2Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

3Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. 4Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. 5Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. 6Bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung bewertete Prüfungen bleiben unberührt.

(2) 1Die Bachelorarbeit und das mit dieser zusammenhängende Kolloquium, sowie Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. 2Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. 3Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüfendenprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. 4In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. 5Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. 6Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) 1Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. 2Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) 1Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. 2Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. 3Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend. 4Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden; ausgenommen hiervon ist je ein Verbesserungsversuch bei den schriftlichen Prüfungselementen (Klausuren) der Wahlpflichtmodule I und II.

(6) unbesetzt

(7) 1Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. 2Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. 3Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. 4Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Ergibt der Durchschnitt sämtlicher Noten gemäß Absatz 9 eine 1,3 oder besser, wird die Gesamtnote mit „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) 1Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. 2Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. 3Das Ergebnis einer

mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch an die S-Mail-Adresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) 1Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. 2Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. 3Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. 4Bezogen auf sämtliche Module des Bachelorstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. 5Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. 6Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der drei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. 7Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Bachelorarbeit.

(2) 1Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. 2Studierende müssen zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen um ihren Willen zur Prüfungsteilnahme zu bekunden. 3Gemäß § 15 Absatz 9 Buchstabe b) besteht keine Verpflichtung zur Wiederholung der betroffenen nicht bestandenen Prüfungen während der dreimonatigen Antragsfrist. 4Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. 5Der zusätzliche Prüfungsversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung über die Bewilligung des Antrags, durchgeführt werden, es sei denn, die Nichtteilnahme war unverschuldet oder es lag ein Rücktrittsgrund nach § 16 Absatz 3 vor. 6Wird die Prüfung ohne anerkannten Grund nicht angetreten, wird diese als nicht bestanden bewertet.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungs- und Verbesserungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) Unbesetzt.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt maximal 12 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann eine einmalige Verlängerung von maximal vier Wochen gewährt werden; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁴Ein solcher Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Umstände auftreten, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang

bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Bachelorarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an. ⁷Kann eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht fortsetzen, da eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss, zum Beispiel im Krankheitsfall, wird die Bearbeitungszeit auf Nachweis für die entsprechende Anzahl an Arbeitstagen ausgesetzt.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine unterschriebene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [Titel der Arbeit] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Die oder der Prüfende sowie die oder der Zweitgutachtende können bei Bedarf jeweils eine gedruckte und fest gebundene Ausführung anfordern. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Bei Abgabe der Bachelorarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der oder dem Themenstellenden als Prüfende oder Prüfenden sowie der oder dem Zweitgutachtenden zu.

(11) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit als Teilprüfung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(12) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Anmeldung zur

Wiederholung muss ab Bekanntgabe des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorarbeit innerhalb von 6 Monaten erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen nach § 17. ⁴Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ⁵Wird eine Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) ¹Zum Modul ‚Bachelorarbeit‘ gehört als zweiter Teil ein Abschlusskolloquium mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten, an dem zwei Prüfende teilnehmen. ²Dies sollen die oder der Themenstellende der Bachelorarbeit und die Mentorin oder der Mentor der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten nach § 10 Absatz 8 sein, sofern die Mentorin oder der Mentor nicht Gutachterin oder Gutachter der Bachelorarbeit war. ³Falls die Mentorin oder der Mentor Gutachterin oder Gutachter der Bachelorarbeit war, bestellt die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Prüferin beziehungsweise einen Prüfer aus dem Kreis der Personen nach § 23 Absatz 3. ⁴Zum Abschlusskolloquium soll Studierenden des gleichen Studiengangs die Teilnahme als Zuhörende ermöglicht werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. ⁵Die Teilnahme von Zuhörenden erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁶Das Abschlusskolloquium kann erst stattfinden, wenn die Bachelorarbeit gemäß § 18 Absatz 1 insgesamt mit mindestens ausreichend bewertet wurde. ⁷Es beginnt mit einem 15 minütigen Referat der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit. ⁸Daran schließt sich eine 20 minütige Diskussion mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten über die Inhalte der Bachelorarbeit sowie die Einordnung der erzielten Ergebnisse in übergeordnete Zusammenhänge an. ⁹Die Prüfenden setzen die Note für das Abschlusskolloquium einvernehmlich fest. ¹⁰Ist Einvernehmen nicht zu erreichen, so schlägt jede und jeder Prüfende eine Note nach § 18 vor, woraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird. ¹¹Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. ¹²Das Abschlusskolloquium findet in der Regel in Präsenz statt. ¹³Eine Durchführung ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ¹⁴Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden.

(15) ¹Die Bewertung des Moduls ‚Bachelorarbeit‘ erfolgt in einer Endnote, die sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der beiden Gutachten für die schriftliche Bachelorarbeit und der Note für das Abschlusskolloquium ergibt. ²Wird die Bewertung der Bachelorarbeit von drei Prüfenden vorgenommen, gehen abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 4 die beiden besseren Einzelnoten für die Bachelorarbeit in die Berechnung der Endnote ein.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für den Studiengang Bachelor of Science Biologie wählt die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig. ³Bei polyvalenten Modulen berücksichtigt er die Regelungen der anbietenden Fakultät.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden 8 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 3 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeitenden die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Eigenschaften von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 8 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs Biologie zur Verfügung.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss. ²Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ³Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁵Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁶Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁷Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Bestellung der Prüfenden erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Bachelorniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden für das Modul Bachelorarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Leitende von Nachwuchsgruppen sowie Privatdozierende. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfenden, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Bachelorarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellende oder Themenstellender für eine Bachelorarbeit bestellt werden. ⁸Die Bestellung von Prüfenden für die Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiaten, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt,

ist der akademische Grad durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüberhinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³Abweichend von Satz 2 darf die Bachelorarbeit bis zum Ablauf des zwanzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden, bevor sie dem Archiv angeboten wird. ⁴In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse, Urkunden und sonstigen Studienabschlussdokumente bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüfenden, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden.

³Unbeschadet hiervon bleiben berechnigte Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens die Durchschnittsnoten des Pflichtstudiums und des Wahlpflichtstudiums, die Note des Moduls ‚Bachelorarbeit‘ und die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters des Moduls ‚Bachelorarbeit‘. ⁴Die Angabe der Gesamtnote erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Transcript of Records wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel wird auf Grundlage aller Noten von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe gebildet. ⁴Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 an der Universität zu Köln für den Bachelor of Science Studiengang in Biologie eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Vor dem Sommersemester 2024 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Biologie eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende setzen ihr Studium unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang 1 fort.

(3) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Module MN-B-Bio V und MN-B-WP III nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 101/2015) absolviert haben, werden diese Module nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung mit jeweils 9 Leistungspunkten anerkannt. ²Bereits erbrachte Leistungen im Modul MN-B-POL können im Rahmen des Moduls MN-B-SI anerkannt werden. ³Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Sommersemester 2024 im Bachelorstudiengang Biologie eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

§ 29

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Ausfertigung

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 101/2015) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 28. November 2023.

Köln, 08. Januar 2024

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Georg Bareth

Anhang 1

Spezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bachelor of Science Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Erläuterung: Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester begonnen werden. Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich, der aus den Basismodulen MN-B-Bio I/A, II/A, I/B, II/B, III/A, III/B, IV und V sowie den Basismodulen MN-B-M, MN-B-AC, MN-B-OC und MN-B-P besteht. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Module ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen MN-B-WP I und II sowie dem Schwerpunktmodul MN-B-WP III im Wahlpflichtbereich. Das Schwerpunktmodul MN-B-BA kann erst absolviert werden, wenn alle anderen Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Ergänzungsmodul MN-B-SI kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Das Ergänzungsmodul MN-B-BP ist gemäß Anhang 2 dem 4. Fachsemester zugeordnet, kann aber auch in einem anderen Semester absolviert werden.

- **Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie - Biologie I/A** (Vorlesungen und Praktikum): In dieser Veranstaltung werden vertiefte Grundkenntnisse und grundlegende Methoden der Zellbiologie und Biochemie vermittelt. Einfache zellbiologische Experimente gemäß Versuchsanleitung werden selbstständig geplant, durchgeführt und protokolliert.
- **Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere - Biologie II/A** (Vorlesungen und Praktikum): Grundkenntnisse der allgemeinen Zoologie, Entwicklungsbiologie und der Baupläne ausgewählter Tiergruppen sowie Evolutionsbiologie und Systematik. Praktische Fertigkeiten, wie der Umgang mit Mikroskop und Binokular, die Präparation von Tieren und das Anfertigen wissenschaftlicher Zeichnungen werden vermittelt. Durch geeignete Lehrformen werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert.
- **Mathematik** (Vorlesungen und Übungen): In diesen Veranstaltungen werden grundlegende Prinzipien und Methoden und ein mathematisches Grundwissen vermittelt. Anwendung verschiedener statistischer Verfahren für die Bearbeitung von Datensätzen.
- **Genetik - Biologie I/B** (Vorlesung und Praktikum): Kenntnisse der genetischen und entwicklungsbiologischen Grundlagen biologischer Systeme und Prozesse, klassische Genetik, molekulare Genetik sowie der Immunologie und Medizinischen Genetik werden vermittelt. Praktische Fähigkeiten und molekularbiologische und molekulargenetische Techniken werden erlernt.
- **Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen - Biologie II/B** (Vorlesung und Praktikum): Es werden Kenntnisse der allgemeinen Biologie, Morphologie, Entwicklung, systematischen Gliederung und Evolution der Pflanzen vermittelt. Die Dokumentation mikroskopischer Beobachtungen und die Durchführung einfacher Experimente werden erlernt.
- **Allgemeine und Anorganische Chemie** (Vorlesung und Praktikum): Die Veranstaltung vermittelt grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen und Anorganischen Chemie und zum chemischen Verhalten ausgewählter Verbindungen. Das Verstehen chemischer Reaktionen und das Einschätzen von Sicherheitsrisiken wird im praktischen Teil erlernt.
- **Biochemie - Biologie III/A** (Vorlesung und Praktikum): Grundsätzliches Verständnis über die Chemie der Lebensvorgänge und biochemischer Mechanismen, Prinzipien des Energie- und Grundstoffwechsels im zellulären Zusammenhang. Praktische Fähigkeiten, wie einfache biochemische Experimente durchzuführen, zu protokollieren und auszuwerten werden vermittelt.
- **Physiologie - Biologie III/B** (Vorlesung und Praktikum): Vertiefte Kenntnisse der Pflanzen- und Tierphysiologie werden vermittelt. Die Durchführung einfacher physiologischer Experimente und die Interpretation von Messergebnissen sowie der Umgang mit Mess- und Analysegeräten werden im praktischen Teil erlernt.
- **Organische Chemie** (Vorlesung, Übung und Praktikum): In der Veranstaltung wird der Aufbau wesentlicher Strukturen und Stoffgruppen organischer Moleküle sowie das Wissen über die Chemie funktioneller Gruppen und ihre Transformationen in Synthesen vermittelt. Zu den Inhalten des Praktikums gehören Kenntnisse in Bezug auf die experimentellen Arbeitstechniken und die Weiterentwicklung der Teamfähigkeit.
- **Ökologie und Angewandte Biologie - Biologie IV** (Vorlesung, Exkursionen und Praktikum): Kenntnisse der organismischen Diversität und Grundkenntnisse des experimentell-ökologischen Arbeitens im Feld und im Labor, Interaktion verschiedener Organismengruppen in Ökosystemen. Praktisches Wissen wird mit der Durchführung von Experimenten in Teamarbeit sowie statistischen Auswertungen und der Diskussion von Ergebnissen vermittelt.
- **Bioinformatik - Biologie V** (Vorlesung, E-Learning Übung und Praktikum) Erwerb von Grundkenntnissen- und Fähigkeiten in der Analyse von Sequenzen, Proteinstrukturen und anderen biologischen Daten, auch aus Hochdurchsatzverfahren. Zudem werden Grundkenntnisse in der Programmierung vermittelt.
- **Physik** (Vorlesung, Übung und Praktikum): Grundlegende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Physik. Das Lösen einfacher physikalischer Probleme und die Durchführung physikalischer Experimente, bilden den praktischen Teil der Veranstaltung.
- **Wahlpflichtbereich** (Vorlesungen, Seminare und Praktika): In diesen Veranstaltungen werden die Fachgrundlagen im entsprechenden Spezialgebiet der Biologie vermittelt. In Vorlesungen, Seminaren und Praktika werden theoretisch und praktisch fachliche und methodische Kompetenzen erlangt.
- **Externes Berufspraktikum:** Es werden Einblicke in die Berufspraxis von Biologen erlangt und Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung von Methoden und Techniken sowie der praktischen Umsetzung theoretischen Wissens in Betriebsabläufen gesammelt.
- **Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium:** Selbstständige Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der Biologie oder Biochemie innerhalb einer vorgegebenen Frist und die Darstellung und Diskussion der Ergebnisse in schriftlicher sowie mündlicher Form.

Veranstaltungen zum **Studium Integrale** können jederzeit im Studienplan absolviert werden. Auf eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung sollte dabei geachtet werden. Die Veranstaltungen können frei aus dem gesamten Studium Integrale Angebot der Universität zu Köln gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind Module aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des eigenen Studiengangs sowie die Angebote zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Grundlegung der Fachgruppen Mathematik, Chemie, Physik und Didaktiken der Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich des Lehramtsstudiums. Über Anerkennungen von Leistungen gemäß § 8 Absatz 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Es können nur solche praktischen Tätigkeiten und qualifizierenden Auslandsaufenthalte anerkannt werden, die den in § 8 Absatz 2 genannten Zielen des Studium Integrale dienen. Nähere Informationen zu den (inhaltlichen) Voraussetzungen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen der SI-Module.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme- voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungs- voraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart Dauer und Sprache der Modulabschlussprüfung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote
MN-B-Bio I/A	Basismodul: Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A)	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-Bio II/A	Basismodul: Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A)	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-M	Basismodul: Mathematik	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100

MN-B-Bio I/B	Basismodul: Genetik (Biologie I/B)	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionale theoretische Übung; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-Bio II/B	Basismodul: Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B)	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-AC	Basismodul: Allgemeine und Anorganische Chemie	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-Bio III/A	Basismodul: Biochemie (Biologie III/A)	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-Bio III/B	Basismodul: Physiologie (Biologie III/B)	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum und optionales Fachtutorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %)¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-OC	Basismodul: Organische Chemie	Keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Übung und Praktikum; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum 10%) ^{1,3}	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100

MN-B-Bio IV	Basismodul: Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV)	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Praktikum, Exkursionen und optionales Fachkolloquium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum und Exkursionen, 20 %) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums sowie der Exkursionen erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur ⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-Bio V	Basismodul: Bioinformatik (Biologie V)	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, E-Learning Übung und Praktikum; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 20 %) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur ⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-P	Basismodul: Physik	Keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: ein Semester	Vorlesung, Übung, Praktikum und optionales Repetitorium; insgesamt 270 h Workload (TP Praktikum, 10 %) ^{1, 2}	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen und des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur ⁵ Dauer: 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3 ⁶	P	9	3/100
MN-B-WP I (Typ 1) ^{8,9} oder MN-B-WP I (Typ 2) ^{8,9}	Aufbaumodul: Wahlpflichtmodul I	Erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule ¹⁰	Beginn: WiSe/SoSe Turnus: halbjährlich Dauer: 7 Wochen ¹¹	Vorlesung, Praktikum und Seminar insgesamt 360h Workload (TP Praktikum, 20 %) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Seminars und des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 2 ⁷ Prüfungsart: Klausur (70%); Referat (30%) Dauer: Klausur 60 – 120 min Referat 10 – 30 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen der Prüfungselemente Prüfungselemente: 3 ⁷ Prüfungsart: Klausur (50%); Referat (25%); Schriftliche Hausarbeit (25%) Dauer/Umfang: Klausur 60 – 120 min Referat 10 – 30 min Hausarbeit: 5 bis 20 Seiten Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen der Prüfungselemente	3 ⁶	WP	12	15/100

MN-B-WP II (Typ 1) ^{8,9}	Aufbaumodul: Wahlpflichtmodul II	Erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule ¹⁰	Beginn: WiSe/SoSe Turnus: halbjährlich Dauer: 7 Wochen ¹¹	Vorlesung, Praktikum und Seminar; insgesamt 360h Workload (TP Praktikum, 20 %) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Seminars und des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 2' Prüfungsart: Klausur (70%); Referat (30%) Dauer: Klausur 60 – 120 min Referat 10 – 30 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen der Prüfungselemente Prüfungselemente: 3' Prüfungsart: Klausur (50%); Referat (25%); Schriftliche Hausarbeit (25%) Dauer/Umfang: Klausur 60 – 120 min Referat 10 – 30 min Hausarbeit: 5 bis 20 Seiten Dauer: Klausur 60 – 120 min Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen der Prüfungselemente	3 ⁶	WP	12	15/100
oder MN-B-WP II (Typ 2) ^{8,9}										
MN-B-WP III ⁸	Schwerpunktmodul: Laborpraktikum (Wahlpflichtmodul III)	Erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule ¹⁰	Beginn: ganzjährig Dauer: 6 Wochen	Praktikum: 270 h (TP, 20%) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Kombinierte Prüfung Dauer/Umfang: schriftliche Hausarbeit über die Inhalte des Praktikums, 5 bis 20 Seiten Referat: 10 bis 30 Minuten Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen der Prüfungselemente	Keine	WP	9	-
MN-B-B ⁸	Ergänzungsmodul: Externes Berufspraktikum	Keine	Beginn: ganzjährig Dauer: 6 Wochen	Praktikum: 270 h (TP, 20%) ¹	Studienleistungen, die im Rahmen des Praktikums erbracht werden ⁴	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart und Umfang: Schriftliche Hausarbeit: 5 bis 20 Seiten Sprache: deutsch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	Keine	WP	9	-

MN-B-SI	Ergänzungsmodul: Studium Integrale	Keine	Beginn: ganzjährig Dauer: abhängig von der speziellen Wahl	Abhängig von der speziellen Wahl	Abhängig von der speziellen Wahl	Abhängig von der speziellen Wahl	Keine	WP	12	-
MN-B-BA ⁸	Schwerpunktmodul: Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium	Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiengangs ¹³	Beginn: ganzjährig Dauer: 12 Wochen	Projekt: 540 h (TP) ^{1,4}	Bewertung der Bachelorarbeit mit mind. ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Schriftliche Bachelorarbeit und mündliches Abschlusskolloquium Sprache: deutsch oder englisch LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 15	Eine Wiederholungsmöglichkeit für die nicht bestandene Bachelorarbeit und eine Wiederholungsmöglichkeit für das nicht bestandene Abschlusskolloquium	WP	18 ¹²	34/100

¹ Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Praktika ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 e) und für Exkursionen aus § 9 Absatz 4 Satz 4 g). Aus versicherungsrechtlichen Gründen besteht für Sicherheitsunterweisungen eine 100prozentige Anwesenheitspflicht, vgl. § 9 Absatz 4 Satz 4 d)

² Zum Erreichen der Lernziele muss an allen acht Versuchen teilgenommen werden. Abwesenheitszeiten von nur geringem Umfang können noch von der Praktikumsgruppe kompensiert werden.

³ Das Praktikum umfasst vier Kurstage. Bei einer Fehlzeit von 20 % kann das Kursziel nicht erreicht werden. Daher wird die zugelassene Fehlzeit auf 10 % beschränkt.

⁴ Parallel zur Vorlesung finden Praktika beziehungsweise Übungen statt, in denen Praktikumsberichte, Portfolios, Referate, Hausarbeiten angefertigt werden müssen beziehungsweise Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind.

⁵ Im Anschluss an die Vorlesungszeit findet eine Klausur statt. Zur Teilnahme an der Klausur sind die Prüfungsvoraussetzungen sowie eine Anmeldung erforderlich. Am Ende des Semesters bzw. zu Beginn des Folgesemesters wird je eine Wiederholungsklausur angeboten. Die Klausurnote ist die Modulnote.

⁶ Bezogen auf sämtliche Module, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt drei zusätzliche Prüfungsversuche. Wurden bereits mindestens 140 Leistungspunkte erworben, wird ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.

⁷ Alle Prüfungselemente müssen mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden; ausgenommen hiervon ist je ein Verbesserungsversuch bei den schriftlichen Prüfungselementen (Klausuren) der Wahlpflichtmodule I und II.

- ⁸ Die Module MN-B-WP I bis III und das Modul MN-B-BA eignen sich besonders für die Integration eines Auslandsaufenthalts in das Studium. Um einen reibungslosen Ablauf der Anerkennung der im Ausland kreditierten Studien- und Prüfungsleistungen sicherzustellen, sollten Studierende, die einen solchen Auslandsaufenthalt planen, frühzeitig mit dem Prüfungsausschuss Kontakt aufnehmen. Auch das Modul MN-B-BP kann im Ausland absolviert werden. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner ist hier die beziehungsweise der im ersten Semester zugewiesene Mentorin beziehungsweise Mentor.
- ⁹ Es sind insgesamt zwei dieser Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Forschungsschwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Bioinformatik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution.
- ¹⁰ Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag können Studierende vorzeitig zu den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugelassen werden. Die Kriterien für eine vorzeitige Aufnahme der Module des Wahlpflichtbereichs werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und in ihrer gültigen Fassung online auf der Webseite des Departments für Biologie veröffentlicht.
- ¹¹ Vorbereitungszeiten vor dem Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.
- ¹² Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten.
- ¹³ Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag können Studierende durch den Prüfungsausschuss unter Vorbehalt vorzeitig zur schriftlichen Bachelorarbeit zugelassen werden.

Anhang 2

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Semester	Biologiemodule	Nicht-biologische Module	Sonstige Module ¹
1	Molekulare Grundlagen der Zellbiologie und Biochemie (Biologie I/A, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio I/A Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere (Biologie II/A, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio II/A	Mathematik (9 LP) Basismodul MN-B-M	Studium Integrale (12 LP) Ergänzungsmodul MN-B-SI Externes Berufspraktikum (9 LP) Ergänzungsmodul MN-B-BP
2	Genetik (Biologie I/B, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio I/B Evolution, Entwicklung und Systematik der Pflanzen (Biologie II/B, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio II/B	Allgemeine und Anorganische Chemie (9 LP) Basismodul MN-B-AC	
3	Biochemie (Biologie III/A, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio III/A Physiologie (Biologie III/B, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio III/B	Organische Chemie (9 LP) Basismodul MN-B-OC	
4	Ökologie und Angewandte Biologie (Biologie IV, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio IV Bioinformatik (Biologie V, 9 LP) Basismodul MN-B-Bio V	Physik (9 LP) Basismodul MN-B-P	
5	Wahlpflichtmodul I (12 LP) Aufbaumodul MN-B-WP I Wahlpflichtmodul II (12 LP) Aufbaumodul MN-B-WP II		
6	Wahlpflichtmodul III (Laborpraktikum, 9 LP) Schwerpunktmodul MN-B-WP III Bachelorarbeit (18 LP) Schwerpunktmodul MN-B-BA		

¹ Die Module Studium Integrale (MN-B-SI) und Externes Berufspraktikum (MN-B-BP) sind nicht fest an ein bestimmtes Semester gebunden, müssen jedoch vor der Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert worden sein.